



TOP VII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Keine Qualitätsminderung der medizinischen Lehre in Deutschland durch „academic franchising“

Entschließungsantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 erwartet von Bund und Ländern, dass sie die Lehre in der Medizin weiterhin als staatliche Aufgabe verstehen und das Bildungsniveau in Deutschland auf akademisch hohem Niveau aufrechterhalten.

Deutsches Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsrecht dürfen nicht durch europäisches Recht unterwandert werden, um privaten Anbietern einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, wenn sich neue Modelle für länder- und standortübergreifende Hochschulen, z. B. mittels eines "academic franchising", etablieren. Auf diese Weise werden die in Deutschland üblichen Qualitätsanforderungen an die Lehre unterwandert und ggf. dauerhaft gefährdet. Auf keinen Fall dürfen sich zukünftig Medizinerbildungen 1. und 2. Klasse entwickeln.

Begründung:

In den letzten Jahren bieten ausländische Hochschulen von ihnen durchgeführte Studiengänge in der Medizin in Kooperation mit Klinik- bzw. Krankenhausstandorten in Deutschland an. Beispielhaft zu nennen sind hier Kooperationen zwischen Southampton - Kassel, Budapest - Hamburg, Salzburg - Nürnberg. Dabei handelt es sich um eigenständige Ausbildungsgänge der ausländischen Universitäten, die die Anforderungen der ausländischen Heimatuniversität erfüllen müssen. Die Anforderungen an Studienablauf, Prüfungen sowie des Abschlusses richten sich nach dem Recht der ausländischen Universität. Entweder wird das Medizinstudium sowohl an der ausländischen Heimatuniversität als auch am deutschen Kooperationsstandort absolviert oder das gesamte Medizinstudium der ausländischen Hochschule kann an deutschen Ausbildungsstandorten durchgeführt werden. Die Kosten liegen pro Studienjahr im fünfstelligen Euro-Bereich.

Die deutsche Ärzteschaft fordert bei länder- und standortübergreifenden Ausbildungen für die Medizin eine gesicherte Qualität, welche weder gegen die inländischen noch europäischen Mindestanforderungen verstoßen darf.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Das Studium in der Medizin endet in Deutschland mit einem Staatsexamen, da sich der Staat vorbehält, diese Prüfung selbst zu regulieren. Der Grund für die staatliche Kontrolle ist das besondere öffentliche Interesse an der Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards bei Ausbildungsgängen wie in der Medizin.

Bei der Zulassung neuer Hochschulstandorte für die Medizin sind in Anbetracht der Qualitätssicherung und Patientensicherheit also grundsätzlich strenge Maßstäbe anzulegen. So sollten Forschung, Lehre und Krankenversorgung in der Regel an einem Hochschulstandort vereint sein. Weitere Anforderungen und Voraussetzungen für den Status eines Universitätsklinikums sind zu erfüllen, wie

- das Studium an einer "wissenschaftlichen" Hochschule gemäß Bundesärzteordnung (BÄO)
- eine "wissenschaftliche" Lehre gemäß BÄO
- hinreichende Forschungsgrundlagen
- dem Vorhalten von hauptberuflichen, ordentlich berufenen Professoren
- dem Vorhandensein des kompletten in der Approbationsordnung festgelegten Fächerspektrums
- einer engen Verknüpfung von Einrichtungen der Krankenversorgung mit den wissenschaftsorientierten Strukturen in Forschung und Lehre.

Diese Standards werden nunmehr zunehmend durch die Einrichtung von in privater Trägerschaft befindlicher "Medical Schools" gefährdet.

Unter einem "academic franchising" wird die Durchführung eines Studienprogramms oder eines Teils davon durch einen Hochschulpartner oder einen außerhochschulischen Partner verstanden, während der wissenschaftliche Grad von der Hochschule selbst verliehen wird.

Über die seit 17. Januar 2014 in Kraft getretene geänderte Berufsanerkennungsrichtlinie der EU (RL 2005/36/EG, zuletzt geändert durch RL 2013/55/EU) erfährt dieses "academic franchising" in jüngster Zeit eine neue, staatenübergreifende Dimension. Nicht nur die in der Bundesärzteordnung festgelegte Mindestdauer der Ausbildung von sechs Jahren in der Medizin wird unterlaufen, indem über das Franchising-Modell nunmehr in Deutschland eine fünfjährige Ausbildungszeit etabliert wird. Auch muss hinterfragt werden, ob der Ausbildungsabschluss an derartigen "Medical Schools" durch das gekürzte, aufgeteilte und ggf. eingeengte Bildungsspektrum demjenigen Bildungsprofil eines regulär und vollständig in nur einem Mitgliedstaat abgeleisteten Ausbildungsgangs entspricht.

Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass keine Kooperationsverträge abgeschlossen werden, welche diese Erfordernisse einer wissenschaftlichen Ausbildung unterlaufen. Derartige Vorgaben sind u. a. in den Bestimmungen des Grundgesetzes, der Bundesärzteordnung, der Ärztlichen Approbationsordnung und nicht zuletzt des Europarechts enthalten.